

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Vorab per E-Mail

Stadtverwaltung Gera
Herr Oberbürgermeister Julian Vonarb o.V.i.A.
Postfach 11 64
07501 Gera

Beschluss Drucksachen-Nr. 50/2020, 1 Ergänzung des Stadtrates der Stadt Gera (Förderung notwendiger Straßenbahnbeschaffung durch die Stadt Gera); Beanstandung gem. § 44 ThürKO

hier: Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörden mit Schreiben vom 03.07.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 03.07.2020 unterrichteten Sie uns entsprechend § 44 Satz 2 ThürKO darüber, dass der Stadtrat die Beanstandung des o.g. Beschlusses abgelehnt hat. Zunächst möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir die Beschlussziffern 2 und 4 für rechtlich unproblematisch halten. Darüber hinaus möchten wir Ihnen unsere rechtlichen Bedenken hinsichtlich des o.g. Beschlusses zu den Ziffern 1 und 3 im Einzelnen darlegen:

- Mit Ziffer 1 des Beschlusses wurde die Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet des straßengebundenen, öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Gera beschlossen. Diese begegnet nicht unbeachtlichen rechtlichen Bedenken. In der Laiensphäre suggeriert der Begriff Fördermittelrichtlinie eine Festschreibung einer Zuwendungspraxis, die einem breiten Kreis von potentiellen Zuwendungsempfängern offensteht. Im vorliegenden Fall kommt aufgrund der Ausgestaltung der Richtlinie nur ein Zuwendungsempfänger und ein konkretes Projekt tatsächlich in Betracht. Hierdurch ist der Charakter als Förderrichtlinie sehr fraglich. Es wäre zu prüfen, ob nicht eine andere Zuwendungsmöglichkeit an die GVB (nachfolgend GVB) besteht oder die Förderrichtlinie inhaltlich angepasst werden kann.

Die GVB kann nunmehr einen Antrag bei der Stadt Gera stellen und nach Erlass des Zuwendungsbescheids einen Anspruch auf die entsprechenden Fördermittel erwerben. Dieser noch nicht aktenkundige Zuwendungsbescheid wäre seinerseits auf rechtliche Risiken hin durch

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Hans-Jörg Kolbeck

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321200
Telefax 0361 57-3321031

Hans-Joerg.Kolbeck@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
03.07.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240.3-1474-002/20-G

Weimar,
03.08.2020

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

die Stadt Gera zu überprüfen; hier insbesondere in Bezug auf das EU-Beihilferecht sowie sonstige Wettbewerbsregelungen.

- Ziffer 3 beinhaltet die Ermächtigung der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH zur Aufnahme eines Kredites zur Beschaffung von 6 Straßenbahnen. Nach unserer Aktenlage hat die Gesellschaft selbst bisher nicht kundgetan, einen Kredit in einer bestimmten Höhe für eine bestimmte Anzahl von Straßenbahnen aufnehmen zu wollen. Hier erscheint es daher bereits fraglich, welche (rechtliche) Folge diese Ermächtigung nach sich ziehen soll und kann. Problematisch erscheint es unserer Auffassung nach, dass nach einer Parallelwertung in der Laiensphäre die Ausgestaltung der Ziffer 3 des Beschlusses überhaupt als Weisung und damit als imperatives Mandat gegenüber dem Geschäftsführer der GVB aufgefasst werden könnte. Am wahrscheinlichsten ist hier, dass dies so nicht wahrgenommen wird.

Bei einer genaueren rechtlichen Betrachtung ist zwischen der Beschlussfassung über eine etwaige Handlung der Stadt Gera als Gesellschafterin der GVB und der tatsächlichen Anweisung des Geschäftsführers durch die Stadt Gera als Gesellschafterin (vgl. § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags) zu trennen. Sollte dieser Beschluss als Zustimmung des Stadtrates zu einer etwaigen Handlung der Stadt als Gesellschafterin der GVB, vertreten durch den Oberbürgermeister (vgl. § 31 Abs. 1 ThürKO), zu verstehen sein, so erreicht die Beschlussfassung in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht das gewünschte Ziel. Hierfür hätte der Beschluss genau ausführen müssen, dass der Stadtrat die Stadt als Gesellschafterin, vertreten durch den Oberbürgermeister, ermächtigt, den Geschäftsführer der GVB anzuweisen, einen Kredit in einer bestimmten Größenordnung aufzunehmen.

Sollte der unter Ziffer 3 gefasste Beschluss dennoch das Ziel verfolgen, den Geschäftsführer anzuweisen, so müsste neben einer entsprechenden Änderung des Wortlautes auch die Beachtung der inhaltlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Mit Veranlassung der Anweisung des Geschäftsführers gehen die rechtlichen Risiken, die mit der angewiesenen Handlung einhergehen, auf die Stadt Gera über.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf eine Beachtung des § 10 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik sowie des § 3 Abs. 2 S. 1 ThürKDG als Ausfluss der Grundsätze von wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung hingewiesen.

Vorliegend bestehen Zweifel, ob den genannten Grundsätzen bei der Ermittlung der Anzahl der zu beschaffenden Straßenbahnen entsprochen wurde. Wirtschaftlichkeit ist eine Zweck-Mittel-Relation. Um zu konkreten Wirtschaftlichkeitsaussagen zu gelangen, sollten "Zweck" und "Mittel" inhaltlich ausgefüllt werden.

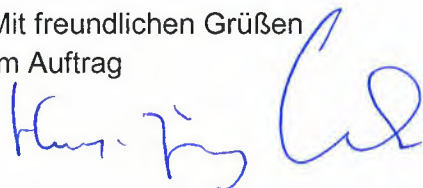
Ausgangspunkt einer jeden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollte zunächst die Analyse der Ausgangslage und die damit zusammenhängende Bedarfsermittlung sein. Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Konflikte können hierbei richtungsweisend sein. Schon die Bedarfsermittlung wirft Fragen auf. Nach Aktenlage ist unklar, ob ein Bedarf an 6, 10 oder 12 Straßenbahnen besteht. Darüber hinaus wurden alle 3 Varianten keiner ausreichenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollte auf Basis zuvor festgelegter Wertungskriterien anhand einer Matrix erfolgen. Diese Matrix bildet die Grundlage der Entscheidungsfindung. Verschiedene Varianten müssten dann miteinander verglichen werden. Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Stadt Gera sind hierbei zu untersuchen. Es können im Rahmen einer Nutzwertanalyse aber auch nichtmonetäre Aspekte eine Rolle spielen. Es gilt der Grundsatz, dass die Tiefe der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Verhältnis zu der Höhe der geplanten Investition steht. Je höher das angedachte Investitionsvolumen, desto höher sind auch die Anforderungen an eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Auch eine Risikoanalyse ist regelmäßig Bestandteil einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Bei der Ersatzbeschaffung von Straßenbahnen, die im Grundsatz unstreitig ist, handelt es sich um eine Angelegenheit, die zu den normalen Geschäften einer GmbH bzw. ihrer Gesellschafter gehört. Dies muss nun auch dem GVB bzw. der Stadt Gera zeitnah gelingen. Ein weiteres Aufschieben dieser Angelegenheit oder gar ein langwieriges Klageverfahren sollten im Interesse aller vermieden werden. Daher schlagen wir einen Beratungstermin in unserem Hause vor, in dem wir uns zu den Beschlusspunkten 1 und 3 noch einmal austauschen. Hierzu laden wir Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sowie die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates Gera ein. Ob Sie auch Vertreter des GVB zu dem Termin mitbringen möchten, stellen wir Ihnen anheim. Wir sollten die Möglichkeit nutzen, das Thema nochmals auf den Tisch zu bringen, um gemeinsam zu einer konsensualen Lösung zu gelangen.

Wir bitten Sie, unsere Einladung zusammen mit diesem Schreiben den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung zu stellen. Für einen möglichen Gesprächstermin in unserem Hause haben wir uns die 35. und 36. KW freigehalten.

Für eine zeitnahe Rückmeldung, ob Sie und auch die Fraktionsvorsitzenden mit diesem Vorgehen einverstanden sind, wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Jörg Kolbeck